

Deutsche Bahn / GDL-Mehrheitsbetriebe

Mal wieder keine Ahnung

Im August bekamen einige GDL-Mitglieder in GDL-Mehrheitsbetrieben ein Schreiben, mit dem der Arbeitgeber die zu viel gezahlte Mobilitätspauschale zurückgefordert hat.

Hintergrund: Mit dem Tarifabschluss 2021 hat die GDL unter anderem eine Mobilitätspauschale vereinbart. Sie beträgt 100 Euro pro Jahr und wurde 2021 zeitanteilig für zehn Monate gezahlt. Ein Antrag musste nicht gestellt werden. Anspruch bestand, wenn ein Arbeitnehmer kein Job-Ticket in Anspruch genommen hatte.

Aber da klappte etwas nicht. Die Pauschale wurde in einigen Betrieben auch dann gezahlt, wenn ein Arbeitnehmer ein Job-Ticket in Anspruch genommen hatte. Die Zahlung wurde im August 2022 vom Arbeitgeber zurückgefordert.

Nun können Irrtümer immer passieren. Das ist nicht weiter zu kritisieren. Zu kritisieren ist aber die Tatsache, dass die Rückforderung nach Ablauf der tariflichen Ausschlussfrist geltend gemacht wurde. Hätte der Arbeitgeber die Rückforderung fristgerecht geltend gemacht, hätten die Arbeitnehmer zurückzahlen müssen.

Nun aber meinten „Führungskräfte“ der Geschäftsfelder der DB AG, entweder die Arbeitnehmer für dumm verkaufen zu können und einfach zurückfordern zu können, oder sie kennen die Ausschlussfristen selbst nicht einmal. Die beträgt immerhin sechs Monate. Zeit genug, einen Irrtum festzustellen und zu korrigieren. Stattdessen hat das übliche Obrigkeitsdenken mal wieder blühenden Unsinn zutage gefördert.

Nach Beschwerden der GDL-Mitglieder hat die GDL den AGV MOVE angeschrieben und Klärung gefordert. In der Antwort vom 5. Oktober 2022 hieß es dazu: „Dem betroffenen Arbeitnehmer wird der Rückrechnungsbetrag mit der nächstmöglichen Entgeltabrechnung wieder ausgezahlt.“ Einige Arbeitnehmer waren auch aufgefordert, das Geld zurückzuüberweisen. Diese Aufforderungen sind nun ebenfalls gegenstandslos. Sollte jemand die Rückzahlung bereits vorgenommen haben, kann diese nun von Seiten des Arbeitnehmers zurückgefordert werden.